jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/28 9Os111/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1976

Norm

StGB §4
StPO §281 Abs1 Z9 litb

Rechtssatz

Fehlt dem Täter das Unrechtsbewußtsein (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit), so mangelt es an der Vorwerfbarkeit der Willensbildung (an der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens: am normativen Schuldelement). Die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ist als ein vom psychologischen Schuldelement (von den Schuldformen: Vorsatz und Fahrlässigkeit) unabhängiges eigenes, nämlich als das normative Schuldelement zu begreifen. Der Mangel des normativen Schuldelements stellt sich hienach nicht als ein Mangel am (subjektiven) Tatbestand (§281 Abs 1 Z 9 lit a StPO), sondern als ein Schuldausschließungsgrund (§281 Abs 1 Z 9 lit b StPO) dar (so schon 9 Os 30/75).

Entscheidungstexte

- 9 Os 111/75
  Entscheidungstext OGH 28.01.1976 9 Os 111/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0088807

Dokumentnummer

JJR_19760128_OGH0002_0090OS00111_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at